

**Einfache Anfrage Frei-Rorschacherberg / Schuler-Mosnang / Seger-St.Gallen:
«Drohneneinsätze der Kantonspolizei St.Gallen: Auf welcher gesetzlichen Grundlage?**

Medienberichten vom 16. Oktober 2026 zufolge setzt die Kantonspolizei St.Gallen bei Verkehrskontrollen Drohnen ein und dokumentiert damit Fahrverhalten und Geschwindigkeit. Dabei gehe es, so die Kantonspolizei, «um jene, die massiv zu schnell» unterwegs seien, nicht um «kleine Temposünder».

Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen oder Kontrollschilder erkennbar sind, ist eine Bearbeitung von Personendaten (BGE 146 IV 226 E. 3.1). Eine Drohne erfasst zwangsläufig auch Dritte, die zu keinem Zeitpunkt Anlass für deren Einsatz gegeben haben und je nach Flughöhe und Blickwinkel auch private Grundstücke. Die Drohneneinsätze greifen in den grundrechtlichen Anspruch auf Datenschutz der Betroffenen und Dritter ein (vgl. Art. 13 Abs. 2 BV; SR 101).

Welche gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Überwachungsmitteln anwendbar ist, bestimmt sich nach dem strafprozessualen Anfangsverdacht. Die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafprozessualer Tätigkeit verläuft fließend, doch bildet der Anfangsverdacht das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO). Übt die Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor dem Vorliegen eines konkreten Tatverdachts und ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft Tätigkeiten im Bereich der Verbrechensverhütung aus, handelt es sich um polizeiliche Vorermittlungen. Diese unterstehen nicht den Bestimmungen der StPO, sondern dem kantonalen Polizeirecht. Ergibt sich daraus ein strafprozessualer Anfangsverdacht, richtet sich die polizeiliche Tätigkeit anschliessend nach der StPO (BGer 6B_1136/2021 und 6B_1137/2021 vom 7. November 2022 E. 4.4.2).

Massgeblich ist vorliegend somit die Phase der Beobachtung mit der Drohne. Die Drohne wartet gemäss Medienbericht in der Luft, bevor sich ein Verdacht konkretisiert hat. Als Grundlage kommt Art. 12 Bst. c des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) in Betracht, wonach die Polizei den Verkehr auf öffentlichen Strassen überwacht und regelt. Zur vergleichbaren Regelung im Kanton Thurgau entschied das Bundesgericht, dass Normen, welche die Aufgaben der Polizei in allgemeiner Weise umschreiben (z.B. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit), keine hinreichende Grundlage für die Ausrichtung von Überwachungsmassnahmen darzustellen vermögen. Notwendig ist eine sachbezogene Eingrenzung im Gesetz (vgl. BGE 146 I 11 E. 3.3.1 f.). Die entsprechende Zürcher Bestimmung über die Überwachung des öffentlichen Raumes mit technischen Geräten wurde, da als Blankettnorm ausgestaltet, aufgehoben (BGE 136 I 87 E. 8.3). Für die präventive Überwachung mittels GPS verlangte das Bundesgericht überdies, das kantonale Recht müsse mindestens dieselben verfahrensrechtlichen Garantien vorsehen, wie sie bei der Überwachung nach der StPO gelten (BGE 147 I 103, E. 17.5).

Für die verdeckte Beobachtung vor einem Strafverfahren kennt das PG einzig Art. 52^{ter} PG. Demnach darf die Polizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, namentlich unter drei Bedingungen: Es müssen Anzeichen für ein bevorstehendes Verbrechen oder Vergehen bestehen, andere Mittel müssen aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert sein und nach einem Monat ist für die Fortsetzung die Genehmigung des Kommandanten notwendig. Betroffene sind nachträglich zu informieren.

Für die Drohneneinsätze bedeutet dies: Entweder gilt Art. 52^{ter} PG – diesfalls müssten die vorgenannten Bedingungen erfüllt sein, was bei einer allgemeinen Verkehrsüberwachung kaum

möglich erscheint. Oder sie gilt nicht – dann würde die allgemeine Aufgabenorm gelten, welche nach der Rechtsprechung ungenügend ist für solche Einsätze.

Die bisherige Rechtsprechung zu Drohnenaufnahmen beantworten vorstehende Fragen nicht. Das Obergericht des Kantons Thurgau prüfte, ob eine Aufnahme im Strafverfahren verwertet werden darf und bejahte dies, weil die Aufzeichnung erst bei konkretem Verdacht gestartet worden war (RBOG 2024 Nr. 39 E. 4.3 und E. 5.5.6). Das Thurgauer Verwaltungsgericht prüfte derweil, ob die aus der Aufnahme berechnete Geschwindigkeit zuverlässig ist (TVR 2024 Nr. 27 E. 4). Das Bundesgericht prüfte im anschliessenden Beschwerdeverfahren aus prozessualen Gründen nur einen Verstoss gegen die Verfassung (vgl. BGer 1C_683/2023 vom 25. März 2024 E. 3.3), aber nicht, ob der Drohneneinsatz überhaupt einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Inwiefern überdies ein Einsatz «persönlicher» Drohnen von Polizisten, welche gemäss Medienberichten von der Kantonspolizei St.Gallen offenbar eingesetzt werden, zulässig sein soll, war ebenfalls nicht Gegenstand erwähnter Verfahren.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann und zu welchen Zwecken setzt die Kantonspolizei Drohnen mit Bildaufzeichnung ein und wie viele Einsätze erfolgten in der Vergangenheit?
2. Welche Verstösse wurden durch Drohnenaufnahmen bisher erfasst und welche Verurteilungen erfolgten auf deren Basis? Laufen Rechtsmittelverfahren gegen allfällige Bussen oder Strafbefehle?
3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Beobachtung aus der Luft vor Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts?
4. Wie funktioniert der Einsatz der Drohnen zwecks Dokumentation von Fahrverhalten und Geschwindigkeit genau? Wie läuft die Beobachtungsphase ab? Wie werden «kleine Temposünder» von «grossen Temposündern» unterschieden?
5. Wie wird der Übergang der Vorermittlung zur Ermittlungstätigkeit nach der StPO im Einzelfall bestimmt?
6. Wie stellt die Regierung sicher, dass der präventive Drohneneinsatz die strafprozessualen Grenzen der Beweiserhebung nicht umgeht?
7. Welche Vorkehren bestehen zum Schutz (Datenschutz, Privatsphäre) unbeteiligter Dritter?
8. Anerkennt die Regierung, dass es für den Einsatz von Drohnen im Rahmen von Verkehrskontrollen einer konkreten Grundlage im formellen Gesetz bedarf?»

17. Oktober 2026

Frei-Rorschacherberg
Schuler-Mosnang
Segger-St.Gallen